



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geretsberg vom 14.12.2022, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idgF., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Gemeinde Geretsberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idgF.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche:
150 % der Freizeitwohnungspauschale
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche:
200 % der Freizeitwohnungspauschale

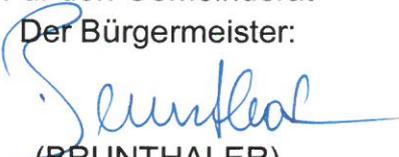
§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20.08.2019 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(BRUNTHALER)

Angeschlagen am: 15.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022